

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Feber 1957

47/A.B.

zu 44/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten W u n d e r und Genossen, betreffend ~~A~~ Anstellungserfordernisse für einen gehobenen Posten im bergbehördlichen Inspektionsdienst, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

Die derzeit noch geltende Dienstzweigeverordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr.164, zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse im Bereich der Allgemeinen Verwaltung) wurde unter Berücksichtigung der Dienstpostenorganisation des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1947, erlassen. Infolge der neuen Dienstpostenorganisation des Gehaltsgesetzes 1956 ist es geboten, eine neue Dienstzweigeverordnung zu erlassen. Dieser formale Anlass wird dazu benützt, die künftige Dienstzweigeverordnung auch inhaltlich neu zu gestalten. Die Arbeiten an der neuen Dienstzweigeverordnung konnten wegen ihres Umfanges noch nicht abgeschlossen werden. Insbesondere war es bisher noch nicht möglich, mit den Zentralstellen des Bundes, den Ländern und den Vertretern der Bediensteten in Verhandlungen über einen entsprechenden Entwurf einzutreten. Aus diesem Grunde bin ich ausserstande, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Erklärung über die dienstrechtliche Gestaltung eines allfälligen gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienstes abzugeben, dies umsomehr, als noch nicht feststeht, wie die in der Anfrage zum Vergleich herangezogenen Dienstzweige künftig zu gestalten sein werden.

-.-.-.-.-